

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 8. März 1950

Nummer 8

Datum	Inhalt	Seite
13. 2. 50	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185))	23
20. 1. 50	Gebührenordnung für die Schulbucheintragungen bei Ausgleichsforderungen im Lande Nordrhein-Westfalen	23
28. 2. 50	Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	24
24. 2. 50	Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	24

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185).

Vom 13. Februar 1950.

Auf Grund des § 46 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) verordnet die Landesregierung:

Zu § 2:

Ist ein Hauptgemeindefebeamter nicht vorhanden, so bestimmt der Innenminister den Wahlleiter für das Wahlgebiet.

Düsseldorf, den 13. Februar 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Menzel.

Gebührenordnung für die Schulbucheintragungen bei Ausgleichs- forderungen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 20. Januar 1950.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschulbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. S. 301) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Schulbucheintragungen bei Ausgleichsforderungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühr beträgt:

1. Für die Eintragung eines Verkaufs einer Ausgleichsforderung oder eines Beschränkungsvermerks wegen Abtretung einer Ausgleichsforderung 0,50 DM für je angefangene 1000 DM Kapitalnennbetrag, jedoch mindestens 5 DM.
2. Für die Eintragung eines Beschränkungsvermerks wegen Verpfändung einer Ausgleichsforderung 0,25 DM für je angefangene 1000 DM Kapitalnennbetrag, jedoch mindestens 5 DM.
3. Für die Eintragung eines Vermerks wegen eines Nießbrauchs wird die Gebühr nach Nr. 1 aus dem zehnfachen Betrag der Zinsen, für die der Nießbrauch bestellt wird, erhoben, jedoch mindestens 5 DM.
4. Für die Löschung einer im Landesschulbuch eingetragenen Verpfändung oder Beleihung einer Ausgleichsforderung 5 DM.

5. Für die Eintragung jedes anderen Beschränkungsvermerks (Sperr- u. dgl. Vermerks), für jede Änderung und für jede Löschung eines solchen Vermerks 5 DM.

6. Für die niederschriftliche Aufnahme eines Antrages durch das Finanzministerium auf Eintragung in das Schulbuch 2 DM.

§ 3

Gebührenfrei sind:

1. Die gemäß § 4 Nr. 1 der Durchführungsverordnung vom 19. März 1949 zum Gesetz über die Errichtung eines Landesschulbuches für Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 81) von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen der Ausgleichsforderungen in das Landesschulbuch.
2. Die Einsicht des Landesschulbuches durch die dazu Berechtigten.

§ 4

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. Bei Abtretung einer Ausgleichsforderung der Verkäufer,
2. bei Verpfändung oder Beleihung einer Ausgleichsforderung deren Gläubiger,
3. bei Weiterverpfändung einer im Landesschulbuch eingetragenen Verpfändung oder Beleihung einer Ausgleichsforderung durch den Pfandgläubiger dieser Pfandgläubiger,
4. bei sonstigen Eintragungen in das Landesschulbuch der Antragsteller.

§ 5

1. Von der Zahlung der Gebühren sind das Land Nordrhein-Westfalen, die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen mit ihren Haupt- und Zweigstellen befreit.
2. Eine nach den Bestimmungen dieser Verordnung begründete Pflicht zur Zahlung von Gebühren kann nicht dadurch erfüllt werden, daß eine von der Zahlung der Gebühren befreite Partei die Kosten übernimmt.

§ 6

1. Die Gebühr ist fällig innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Tage der Zahlungsaufforderung ab gerechnet. Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Erhebung und Höhe der berechneten Gebühr Beschwerde beim Finanzminister eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Gebühren werden vom Schuldner, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren oder durch Aufrechnung gegen fällige Zinsen für Ausgleichsforderungen eingezogen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1950.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Weitz.

**Mitteilungen
des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 28. Februar 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch das Amtsblatt vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hiermit bekanntgemacht, daß im Amtsblatt der Regierung Münster von 1950, S. 43, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts nach dem Gesetz vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) an die Verwaltung des Provinzialverbandes West-

falen — Straßenbauverwaltung — in Münster zum Bau der Rheiner Hafenbrücke und zur Verlegung der Reichstraße 65 unter gleichzeitiger Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) abgedruckt ist.

**Mitteilungen
des Wirtschaftsministers des Landes
Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 24. Februar 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg von 1950 S. 34 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund zum Zwecke des Baues einer 110-kV-Freileitung von Linderhausen nach Schwelm bekanntgemacht ist.